

Bundeskanzleramt
KC Dr. Albert Posch
Abteilung IV/6
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BKA-671.828/0003-IV/6/2019	Rp 438.0002/2019/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	15.05.2019

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kabinettschef,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Das in den Erläuterungen angesprochene Ziel des vorliegenden Entwurfs, gleiche Grundprinzipien, Regeln und Gesetze im digitalen wie im analogen Raum sicherzustellen, wird von uns ebenso befürwortet wie die Überlegung, den respektvollen Umgang von Online-Nutzern untereinander zu fördern.

Wir begrüßen es, Sorgfaltspflichten für bestimmte Anbieter von Online-Informationsangeboten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Foren unter Wahrung des Schutzes der Meinungsfreiheit und personenbezogener Daten zu verdeutlichen und die Verfolgung berechtigter Rechtsansprüche im Falle bestimmter Rechtsverletzungen sicherzustellen.

Allerdings stellt sich zum einen die Frage, ob diese Ziele und Überlegungen durch die vorliegenden Regelungen tatsächlich erreicht werden können. Zum anderen ist auch fraglich, ob die vorgeschlagenen Regelungen als verhältnismäßig angesehen werden können. Bedenken bestehen dabei in rechtlicher wie auch in technischer Hinsicht sowie hinsichtlich des Anwendungsbereiches und des Sanktionsregimes.

Aus unserer Sicht gilt es jedenfalls, das vorliegende Regelungsvorhaben zusätzlich noch mit folgenden Zielsetzungen abzugleichen:

- Rechtsicherheit,
- Vermeidung überschießender bürokratischer Maßnahmen und kostenschonende Regelungen für Unternehmen,
- KMU-Tauglichkeit,
- Vermeidung von „Kollateralschäden“ durch eine nicht beabsichtigte Einbeziehung von Plattformen in den Anwendungsbereich,
- Startup-Freundlichkeit,
- Kompatibilität mit dem Unionsrecht, allgemeinen Rechtsgrundsätzen und sonstigen Materiengesetzen der österreichischen Rechtsordnung sowie
- Vermeidung einer „Privatisierung der Rechtsverfolgung“.

Im Entwurf wird aus unserer Sicht zu wenig klar herausgearbeitet, weshalb die bestehenden Regularien als nicht ausreichend erachtet werden. Die E-Commerce Richtlinie (Art 15) bzw deren Umsetzung im österreichischen E-Commerce Gesetz (kurz: ECG) bietet bereits jetzt die Möglichkeit, Rechtsverstöße im Internet nachzuvollziehen und zu verfolgen. Die §§ 13ff ECG enthalten Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, welche sehr deutliche Formulierungen dahingehend enthalten, wann ein Diensteanbieter zur Verantwortung gezogen wird.

§ 16 ECG beispielsweise enthält die Verpflichtung für Hostinganbieter, unverzüglich tätig zu werden, um Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie Kenntnis oder Bewusstsein über deren Rechtswidrigkeit erhalten haben.

Weiters weist § 18 ECG aus, wann Informationen weitergegeben werden müssen. Die Diensteanbieter haben auf Grund der Anordnung eines Gerichtes diesem alle Informationen zu übermitteln, an Hand derer die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Übermittlung oder Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ermittelt werden können (§ 18 Abs 2 ECG). Darüber sind auf Grund der Anordnung einer Verwaltungsbehörde dieser die Namen und die Adressen der Nutzer des Dienstes zu übermitteln, sofern die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der der Behörde übertragenen Aufgaben bildet (§ 18 Abs 3 ECG). Zudem müssen Diensteanbieter den Namen und die Adresse eines Nutzers ihres Dienstes auf Verlangen dritten Personen übermitteln, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet (§ 18 Abs 4 ECG).

Damit ist der Rahmen für die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern entsprechend abgesteckt.

Das SVN-G würde in diesem Kontext keine wesentliche Verbesserung bringen, da auch hier der Poster im Rahmen der Registrierung identifiziert würde und ein in einem erweiterten Zusammenhang entstandener Missbrauch nicht erfasst wäre.

So wäre es denn auch nach den Vorgaben des SVN-G nach wie vor möglich, dass sich dritte Personen mit dem Benutzernamen und Passwort des Posters einloggen und Inhalte unter dessen Namen posten.

Die vorgesehene Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung von Daten und eine weitergehende Regulierung der Verantwortung widerspricht der E-Commerce Richtlinie, da in diesem „koordinierten Bereich“ keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden dürfen (Art 3 Abs 2 E-Commerce-RL). Eine Ausnahmemöglichkeit iSd Abs 4 liegt aus den oben dargestellten Gründen nicht vor, da die Ziele der vorliegenden Darstellung des SVN-G ohnehin bereits durch das geltende Recht abgedeckt sind, zumal sich auch die Frage der Verhältnismäßigkeit derartiger Maßnahmen im Hinblick auf die dargestellten Anlassfälle (Beleidigung, Kreditschädigung, ...) stellt.

Nicht zuletzt stellt sich die Frage der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelungen, bestehen doch in faktischer Hinsicht - ungeachtet der vorgesehenen Vorkehrungen (wie Verpflichtung zur Namhaftmachung verantwortlicher Beauftragter bzw Zustellbevollmächtigter) - für Anbieter wohl Möglichkeiten, sich durch eine gezielte Verlagerung der Tätigkeit in andere Länder der Anwendung vorgesehenen Regelungen zu entziehen.

II. Im Detail

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen eine Registrierungs- und Authentisierungspflicht vor, wenn Diensteanbieter eines Online-Informationsangebotes ein „Forum“ einrichten und betreiben, das auf Nutzer in Österreich ausgerichtet ist oder im Rahmen ihres Dienstes die Einrichtung eines solchen Forums ermöglichen (§ 3 Abs 1 Z 1 und 2 SVN-G). Die Definition der einschlägigen Begrifflichkeiten geht dabei auf unionsrechtlich vorgegebenen Begrifflichkeiten der sog E-Commerce-Richtlinie sowie des E-Commerce-Gesetzes (bzw Notifikationsgesetzes 1999) als österreichischer Umsetzungsregel zurück.

Zu § 3 (Registrierung und Authentifizierung)

- § 3 Abs 1 - 3 (Weitere Eingrenzung des Anwendungsbereiches)

Die Registrierungs- und Authentisierungspflicht ist zum einen an eine gewisse Anzahl von Nutzern bzw an eine Schwelle im Umsatz oder Fördermittel (§ 3 Abs 2 SVN-G), zum anderen an einen gewissen Tätigkeitsbereich (§ 3 Abs 1 bzw § 3 Abs 3 SVN-G sowie Erläuterungen Besonderer Teil zu § 2, S 2 sowie zu § 3 S 4) geknüpft. Der Entwurf beinhaltet zudem eine Meldeverpflichtung von möglicherweise betroffenen Diensteanbietern an die RTR GmbH, welche gem § 3 Abs 2 letzter Absatz SVN-G ansonsten eine Schätzung der Nutzer- oder Umsatzzahlen vornehmen könnte und im Falle eines Nichttätigwerdens des Diensteanbieters nach Aufforderung davon ausgehen kann, dass dieser die Schwellen überschreitet.

Speziell im IT-Bereich besteht eine sehr rasch wachsende Startup-Szene. Viele IT-Jungunternehmer, die ein gut angenommenes Produkt entwickelt haben, können innerhalb kurzer Zeit hohe Nutzerzahlen bzw Umsätze erzielen. Unternehmen, die in ihren Plattformen eine Forum-Funktion mit integriert haben, könnten daher relativ rasch unter die grundsätzliche Anwendbarkeit des SVN-G fallen, sofern sie nicht unter der Ausnahmeregelung des § 3 Abs 3 SVN-G subsumierbar sind. Insofern gilt es aus unserer Sicht vor allem den Anwendungsbereich bzw die Ausnahmen hiervon nochmals zu überdenken bzw präziser zu gestalten und, wo geboten, entsprechend weiter zu fassen. Damit kann ein Beitrag zu mehr Rechtsklarheit, Startup- und KMU-Freundlichkeit sowie der Vermeidung von „Kollateralschäden“ geleistet werden.

Vor allem die Zahlen zu den registrierten Nutzern sowie des erzielten Umsatzes sind vor dem Hintergrund einer Startup-freundlichen Regelung als Ziel wesentlich zu erhöhen. Insbesondere der Umsatz sollte mindestens auf 5 Millionen EUR angehoben werden. Auch bezüglich der registrierten Nutzer scheint eine Erhöhung auf zumindest 1 Million angebracht. Wesentlich ist dabei, dass diese Schwellenwerte stets kumulativ für die Anwendung des SVN-G vorliegen müssen.

Hintergrund des Gesetzesvorhabens ist, wie man den Materialien entnimmt, die „Verrohung“ des Umgangs im Internet, für die offensichtlich aufgrund der Problemanalyse im Vorblatt die anonym stattfindende Beteiligung in Internet-Foren als ursächlich ausgemacht worden ist. Dieser Kausalzusammenhang besteht allerdings beispielsweise dann nicht, wenn Foren-Betreiber in ihren Nutzungsbedingungen eine Klarnamen-Pflicht vorsehen. Gerade bei Plattformen, deren hauptsächlichlicher Zweck die berufliche Nutzung und Vernetzung von Professionisten oder Arbeitgebern und Arbeitnehmern und der dazugehörige Meinungsaustausch ist, ist bislang keine „Verrohungstendenz“ im Umgang miteinander festzustellen. Die Ausnahmebestimmung sollte daher um diesen Aspekt erweitert werden.

Begrüßt wird die Ausnahme von Cloud-Dienstleistungen (Filehosting-Dienste). Allerdings stellt sich die Frage, aus welchem Grund diese überhaupt im Anwendungsbereich in Erwägung gezogen wurden, da hier üblicherweise weder Meinungsaustausch noch öffentliche Äußerungen stattfinden. Generell sollte bei der Ausnahmebestimmung des Abs 3 auch eine weitere Präzisierung insoweit stattfinden, als nicht bloß Forenfunktionen, die quasi als „add on“ für den Kauf, Tausch, oder die Vermittlung von Waren und Dienstleistungen eingerichtet sind, vom Anwendungsbereich des SVN-G ausgenommen werden. Auch Foren, die die Erbringung anderer Dienstleistungen auf einer Plattform unterstützen (wie etwa Plattformen, die einen Speicherplatz für die Selbstpräsentation/-vermarktung, anbieten), erfüllen dieselbe Unterstützungsfunktion wie die im Entwurfstext vorgesehene, ohne dass es dabei aber zu einer konkreten Kauf-, Tausch- oder Vermittlungstätigkeit des Plattform-Betreibers kommt. Gerade bei Selbstvermarktungsmöglichkeiten bloß durch Zurverfügungstellung von Speicherplatz (zB als potentieller Arbeitgeber) mit zusätzlicher Bewertungsmöglichkeit als „add on“ kann eine mit der Vermittlung einer Ware oder Dienstleistung „artverwandte“ Dienstleistung angesehen werden, weshalb eine Erweiterung der Ausnahmebestimmung gerechtfertigt ist.

Letztendlich wird es auch darum gehen, die Ausnahmen durch anschauliche Beispiele, die am besten in die Erläuterungen aufgenommen werden sollten, zu verdeutlichen und dadurch die Frage der Betroffenheit bzw Nichtbetroffenheit von den Vorgaben des Gesetzes im Einzelfall für potentiell erfasste Unternehmen besser einschätzbar zu machen.

- § 3 Abs 4 (Vorgaben für das Verfahren der Authentifizierung)

Im Rahmen der Authentisierung soll gem § 3 Abs 4 SVN-G ein Registrierungsprofil eines Nutzers unter Angabe von Vor- und Nachname sowie Adresse angelegt werden. Eine Klarnamenverpflichtung ist nicht enthalten, allerdings muss der Diensteanbieter eine weitergehende Überprüfung der Identität des Nutzers „auf Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen“ durchführen. In den Erläuterungen zu § 3 (Seite 4) wird eine 2-Faktor-Authentifizierung angesprochen, beispielsweise durch Bestätigung der Mobiltelefonnummer oder durch „Kooperation mit dem Betreiber des Telefondienstes“ - dieser werde „bei begründeten Anfragen“ die für die Rechtsverfolgung notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Hinsichtlich dieser Passage bestehen mehrere Bedenken:

Zum einen stellt sich die Frage der technischen Realisierbarkeit eines derartigen Datenabgleichs bzw Identifizierungsmodells. Zum anderen ist fraglich, ob dies grund- sowie datenschutzrechtlich zulässig ist, da § 3 Abs 4 SVN-G sehr vage formuliert ist. Welche Dokumente oder welche

Identifizierungsmöglichkeiten genutzt werden können, wird lediglich in den Erläuterungen beispielhaft erwähnt. Es fragt sich allerdings, wie ein Normunterwerfener die Einhaltung der Norm sicherstellen kann, wenn das Bestimmtheitserfordernis nicht eingehalten wurde. Zudem ist zu bezweifeln, ob eine derartige „Beschaffung“ von Informationen und Dokumenten und damit eine Weitergabe und Verarbeitung personenbezogener Daten, im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) gewährleistet werden kann. Um sich beispielsweise auf Artikel 6 Abs 2 iVm Abs 1 lit c oder e oder Abs 3 DSGVO stützen zu können, bedarf es einer entsprechenden klaren und prägnanten Regelung im Mitgliedstaat, unter Einhaltung der jeweiligen zusätzlichen Voraussetzungen. Zwar wird die Datenweitergabe an Dritte (dritte Personen zur Verfolgung privat- oder strafrechtlicher Belange und/ oder an Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte) in § 3 Abs 4 und § 4 Abs 2 und 3 SVN-G vergleichsweise deutlich umschrieben, die Vorgaben für die Datenerlangung selbst weisen aber deutliche Mängel auf.

In den Erläuterungen zu § 3 wird neben dem 2-Faktor-Authentifizierungsverfahren auch die Kooperation mit Betreibern des Telefondienstes als Beispiel für eine mögliche Überprüfung der Identität des Posters angeführt. Es wäre wünschenswert, wenn auch das Identifikations-System der Banken als Beispiel erwähnt werden würde.

Die e-Identifikation der österreichischen Banken steht in vollem Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bankgeheimnis. Der betroffene Nutzer stimmt jeder einzelnen Datenübermittlung mit seinen Online-Banking Zugangsdaten (2-Faktor-Autorisierung) ausdrücklich zu. Die e-Identifikation der Banken läuft bereits im Echtbetrieb und kann bis zu vier Millionen potenzielle Nutzer identifizieren.

Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen wurde die elektronische Identifikation der Banken bereits berücksichtigt. Die Identifikationsverordnung - IVO (BGBl II Nr 7/2019) legt fest, welche Verfahren zur Erhebung der Identität des Teilnehmers gemäß § 97 Abs 1a TKG 2003 zulässig sind. Dazu gehört gem § 4 IVO auch die elektronische Bestätigung der Identität des Teilnehmers durch ein Kredit- oder Finanzinstitut, das die Identität des Teilnehmers gemäß § 6 FM-GwG festgestellt hat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass in den Erläuterungen zum § 3 Abs 4 SVN-G auch die elektronische Bestätigung der Identität des Nutzers durch ein Kredit- oder Finanzinstitut als Beispiel aufgenommen wird. Damit könnten die Erläuterungen wie folgt lauten:

„Abs. 4 verpflichtet die diesem Gesetz unterliegenden Diensteanbieter dazu, für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Posters Sorge zu tragen. Wie dies bewerkstelligt wird, bleibt dem Diensteanbieter überlassen. Die Verpflichtung des Diensteanbieters wäre beispielsweise dann erfüllt, wenn die für die Rechtsverfolgung notwendigen Daten *durch ein Kredit- oder Finanzinstitut elektronisch bestätigt werden*, mittels 2-Faktor-Authentifizierung mit Mobiltelefonnummer bestätigt werden oder der Diensteanbieter sichergestellt hat, dass er - gegebenenfalls in Kooperation mit *einer Bank oder dem Betreiber des Telefondienstes* - bei begründeten Anfragen, die für die Rechtsverfolgung notwendigen Daten in Erfahrung bringen kann.“

In inhaltlicher Hinsicht müsste im Zuge der Prüfung einer datenschutzrechtlich unbedenklichen Datenübermittlung der Foren-Betreiber auch beurteilen, ob das Posting tatsächlich eine üble Nachrede, Beleidigung oder Verletzung an der Ehre darstellt. Diese Beurteilung kann selbst von Juristen nur schwer bis gar nicht klar und eindeutig erfolgen. Umso schwerer wird dies für juristische Laien sein. In der Konsequenz heißt das, dass ein Foren-Betreiber datenschutzrechtlich in einem steten Graubereich agieren muss und bei einer nachträglichen gerichtlichen Feststellung, dass keine üble Nachrede, keine Beleidigung oder Verletzung an der Ehre stattgefunden hat eine datenschutzrechtlich unzulässige Datenübermittlung vorgenommen

hat. Um dem vorzubeugen wäre eine behördliche Anordnung denkbar, die der Übermittlung vorauszugehen bzw diese zu prüfen hat, bspw durch die Aufsichtsbehörde oÄ.

Auch bringt die sofortige Lösungsverpflichtung in § 3 Abs 4 erster Absatz letzter Satz SVN-G keine Änderung in der Beurteilung. Im Gegenteil würde dies bedeuten, dass der Diensteanbieter im Anlassfall (zB bei der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde, ob er den Verpflichtungen nachgekommen ist), nicht nachweisen könnte, dass er eine entsprechende Einholung von Dokumenten zur Sicherstellung der Identität des Posters durchgeführt hatte. § 9 SVN-G wäre demnach hinfällig.

Das Vorhaben, personenbezogene Daten unabhängig von einer begangenen Straftat, zum Zwecke einer in der Zukunft liegenden möglichen, aber im Einzelfall nicht von vornherein eindeutig anzunehmenden Begehung einer Straftat, in Bausch und Bogen für sämtliche Nutzer eines Forums zu erheben und zu speichern, stellt eine Art Vorratsdatenspeicherung dar. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung zu der nunmehr aufgehobenen VorratsdatenspeicherungsRL Kriterien herausgearbeitet, nach denen es gerechtfertigt bzw nicht gerechtfertigt sein kann, Daten auf Vorrat zu speichern. Eine Vorratsdatenspeicherung kann bei Betroffenen ein ständiges Gefühl der Überwachung erzeugen, für das allenfalls die Verfolgung schwerer Straftaten einen Rechtfertigungsgrund darstellen könnte, sofern eine Verhältnismäßigkeit und eine klare und präzise Formulierung der Regelung gegeben sind. Hinzu kommt, dass es objektive Anknüpfungspunkte für schwere Straftaten geben muss, damit eine Vorratsdatenspeicherung allenfalls gerechtfertigt werden kann. Die Erfüllung dieser Kriterien durch das Normvorhaben scheint bedenklich zu sein. So sind die Privatanklagedelikte der Beleidigung bzw Rufschädigung nicht als schwere Straftaten zu werten, sind sie doch einerseits kein Officialdelikt und andererseits auch nur mit einem relativ geringen Strafraum sanktioniert (bis zu drei bzw bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 180 bzw. bis zu 360 Tagessätzen). Die Schadenersatzpflicht wegen Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB ist überhaupt kein Strafdelikt, sondern lediglich ein zivilrechtlicher Anspruch.

Der Foren-Betreiber muss einen Poster von der Nutzung seines Forums ausschließen bzw den Zugang zum Forum verweigern, wenn ein begründeter Verdacht auf unrichtige oder unrichtig gewordene Registrierungsangaben vorliegt und der Nachweis der Richtigkeit der Angaben nicht erfolgen kann. Letztlich ist die Würdigung eines Nachweises der Richtigkeit stets auch subjektiv. Nimmt der Foren-Betreiber fälschlicherweise an, dass die Angaben unrichtig seien und schließt aus diesem Grund den Poster vom Zugang zum Forum aus, könnte dies auch als Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit gesehen werden. Angesichts der Tatsache, dass der Poster zu diesem Zeitpunkt keine rechtsverletzende Handlung gesetzt hat und vielleicht auch nie setzen wird, ist die vorliegenden Pflicht durchaus als bedenklich zu sehen.

Ggf könnte angedacht werden, dass eine solche Registrierungspflicht erst dann entstehen soll, wenn angesichts der Erfahrungen aus der Vergangenheit mit dem konkreten Forum erkennbar ist, dass dort immer wieder, regelmäßig, systematisch und in umfangreichem Ausmaß beleidigende Postings veröffentlicht werden und für eine breite Öffentlichkeit auch wahrnehmbar sind. Dies scheint eher verhältnismäßig zu sein als die im Entwurf vorgeschlagene Regelung und greift weniger stark in die Grundrechte Datenschutz und den Schutz auf Eigentum des Forenbetreibers ein.

- § 3 Abs 5 und 6 (Kontrollpflichten)

Zusätzlich zu diesen Identifizierungspflichten wird eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfungsverpflichtung auf „begründeten Verdacht“ hin festgeschrieben (§ 3 Abs 5 und Abs 6 Z 3 SVN-G). Völlig unklar bleibt, wann ein solcher vorliegen soll, da auch die Erläuterungen hierzu keine Aussage treffen („wenn aufgrund bestimmter objektiver Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine falsche Angabe vorliegt“). Was dieser hinreichende Anlass

sein könnte, wird nicht näher thematisiert. Die Regelung steht, wie eingangs ausgeführt, im Widerspruch zur geltenden E-Commerce RL, konkret Art 15.

Zu § 4 (Übermittlungspflichten)

Name und Adresse müssen nach den Kriterien des § 4 SVN-G an berechnigte Dritte herausgegeben werden, sofern diese eine Privatanklage wegen übler Nachrede gem § 111 Abs 2 StGB oder wegen Beleidigung gem § 115 StGB oder eine Klage wegen Verletzung der Ehre gem § 1330 ABGB einbringen wollen. Hierzu ist zudem eine Aufzeichnung des betreffenden Postings herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe ermöglicht, und den berechtigten Personen auszuhändigen. Vermutet wird, dass diese zur Vorlage vor Gericht dienen soll. Verwirrung stiftet allerdings der letzte Satz des § 4 Abs 4 SVN-G, nach welchem der Diensteanbieter keine Verknüpfung zwischen der Identität eines Posters und dem Inhalt eines Postings vornehmen darf. Es stellen sich somit die Fragen, wie eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe eines Postings an berechnigte Dritte erfolgen soll, wenn dieses nicht zugeordnet werden kann und was eine Identifizierungspflicht der Poster bezwecken soll, wenn Postings ohnehin nicht diesen zugeordnet werden.

In § 4 sollte auf jeden Fall klargestellt werden, dass der Foren-Betreiber nicht verantwortlich gemacht werden kann, wenn das für die Übermittlung gegenständliche Posting doch keine rechtsverletzenden Inhalte aufweist. Den Foren-Betreiber darf keine Prüfpflicht treffen, ob das Posting eine üble Nachrede, Beleidigung oder Ehrenverletzung darstellt.

Zu §§ 5 und 8 (Verantwortlicher Beauftragter; Geldstrafen)

§ 5 SVN-G enthält die Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 VStG. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, die Verpflichtung zur „unverzöglichen Erreichbarkeit“ jedoch nicht. Eine derartige Erreichbarkeit ist bislang nicht vorgesehen und wird auch nur wieder in den Erläuterungen zu § 5, Seite 5, näher spezifiziert, sohin als Antwortfrist innerhalb von spätestens 12 Stunden. Es fragt sich, was eine derartige Erreichbarkeitsverpflichtung bewirken soll bzw inwiefern die dargelegten Personenkreise des § 4 Abs 2 und 3 SVN-G tatsächlich eine Antwort innerhalb von 12 Stunden benötigen. Eine derartige Reaktionszeit würde sich möglicherweise im Anlassfall (im Falle einer tatsächlichen Rechtsverletzung eines Posters) sinnvoll(er) gestalten, allerdings wäre auch dort eine derart knapp bemessene Reaktionszeit insb angesichts des Unrechtsgehalts der Tatbestände der §§ 111 Abs 2, 115 StGB und § 1330 ABGB unzumutbar und wegen der damit verbundenen Kosten beim Foren-Betreiber (bspw Feiertagszulagen) unverhältnismäßig. Die Bestellung lediglich eines Beauftragten könnte sich unter Umständen als faktisch nicht ausreichend erweisen.

Weiters sei zur Strafbarkeit des verantwortlichen Beauftragten (§ 8 Abs 2 SVN-G) auf § 30 Abs 3 DSGVO verwiesen, welche eine ähnliche Bestimmung zur Strafbarkeit juristischer Personen und ihrer Vertreter enthält. Eine gleichlautende Bestimmung im SVN-G ist daher notwendig.

Zu § 7 (Geldbußen)

Hinsichtlich der Geldbußen ist zu betonen, dass nicht einmal das österreichische DSGVO, welches zum Teil grundrechtlich geschützte Bestimmungen enthält, einen derart hohen Strafrahmen vorsieht. Geldbußen von bis zu 1 Million EUR im Wiederholungsfall gegen Diensteanbieter und 100.000 EUR gegen verantwortliche Beauftragte sind keineswegs verhältnismäßig.

III. Zusammenfassung

Insgesamt erweisen sich Zielsetzung und Regelungszweck des vorliegenden Vorhabens als nachvollziehbar, der vorliegende Entwurf erscheint jedoch in mehrfacher Hinsicht noch verbesserungswürdig.

In jedem Falle erscheint eine Anhebung der Schwellen im Anwendungsbereich dringend geboten, ebenso wie die Aufnahme weiterer Klarstellungen im Sinne einer eindeutigen Abgrenzung - nicht zuletzt auch mit Blick auf eine unternehmens- und insbesondere startup-freundliche Ausgestaltung des in Aussicht genommenen Gesetzes.

Während in datenschutzrechtlicher Hinsicht noch wesentliche (gesetzliche) Grundlagen für die tatsächliche Durchführbarkeit von Beauskunftungsprozessen notwendig sein werden, gilt es auch noch näher darzulegen, wie betroffene Unternehmen den vorgesehenen Verpflichtungen entsprechen können, ohne sich selbst der Gefahr auszusetzen, geltendes Recht zu verletzen, etwa durch die Speicherung von Nutzerdaten auf Vorrat oder die Erteilung von Auskünften an Private.

Der bürokratische Aufwand für Unternehmen im Zusammenhang mit Meldungen gegenüber der Regulierungsbehörde sollte möglichst minimiert werden und es sollten die Anforderungen an die Regelmäßigkeit der Überprüfung von Nutzerdaten durch verpflichtete Diensteanbieter nochmals überdacht werden.

In jedem Falle sollte das Sanktionsregime im Sinne einer verhältnismäßigen Ausgestaltung angepasst werden. Da die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen innerhalb der Europäischen Union neuartig sind, erscheint es sinnvoll, auch allenfalls im Rahmen des Notifikationsprozesses eingehende Stellungnahmen aus anderen Mitgliedstaaten in die Diskussion einzubeziehen. Einerseits gilt es auszuloten, inwiefern bestehende Regelungen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs sinnvoll im fraglichen Kontext Abhilfe schaffen können. Andererseits gilt es im Sinne eines level playing field sicherzustellen, dass hierzulande Regelungen geschaffen werden, deren Einhaltung von rechtlich erfassten Anbietern aus anderen Ländern auch sinnvoll faktisch eingefordert werden kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen, die wir auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post zur Kenntnis bringen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär